

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 213

März/April 2019



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Genehmigungsverfahren dauern – zu lang? Planungsbeschleunigung Teil 3

Im dritten und letzten Teil werden folgende Regelungen des Planungsbeschleunigungsgesetzes vorgestellt: Die Festschreibung des Prognosezeitpunktes für Schienenlärm auf den Beginn des Planfeststellungsverfahrens (§ 18g AEG) und die Plangenehmigung bei (Straßen-, Schienen- und Wasserstraßen-)Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Seite.....13

EuGH verurteilt Deutschland wegen Gewässerverunreinigung

Mit seiner Entscheidung vom 21.6.2018 hat der EuGH festgestellt, dass das deutsche Düngerecht aus dem Jahr 2009 nicht genügt, um die europäische Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vollständig und korrekt umzusetzen.

Seite.....15

EuGH stuft Weidehaltung und Düngung als Projekte nach FFH-Recht ein

Auf die Vorlagefragen zweier niederländischer Gerichte hat der EuGH im November 2018 die Weidehaltung von Tieren und die Ausbringung von Dünger in einem FFH-Gebiet als „Projekte“ im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG eingestuft und strenge Anforderungen an die Genehmigung solcher Tätigkeiten formuliert.

Seite.....16

Auswertung UIG-Anfragen 2015-2018 - Fallbeispiele

In den letzten Jahren haben den IDUR zahlreiche Anfragen zum Umweltinformationsrecht erreicht. Zu 13 wichtigen Themen – von der richtigen Reaktion auf Nichtstun der Behörde bis zur angeblichen „Verfristung“ eines Informationsbegehrens - werden Anfragen und zusammengefasste Antworten wiedergegeben.

Seite.....19

Buchbesprechungen

- Schink/Reidt/Mitschang, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz / Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kommentar
- Martin Kment (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar

Seite.....23

Genehmigungsverfahren dauern – zu lang?

*Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt a.M.*

Teil 3 – Planungsbeschleunigungsgesetz: Schienenlärm: Wie laut wird es?

Wenn eine Schienenstrecke aus- oder neu-gebaut werden soll, spielen für die Betroffenen die dadurch verursachten Lärmauswirkungen eine zentrale Rolle. Die Lärmauswirkungen können nur anhand von zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Planfeststellung vorliegenden Informationen und Sachverhalten, vor allem aber über Annahmen der zukünftigen Verkehrsentwicklung auf dieser Strecke ermittelt werden. Es müssen sowohl Zuggattungen als auch Zugfrequenzen (Betriebskonzept) einer solchen Lärmprognose zugrunde gelegt werden. Dauerten Planfeststellungsverfahren für Schienentrassen mehrere Jahre, bedeutete dies, dass eine den Planunterlagen zu Anfang beigefügte Prognose aktualisiert werden musste, weil sich Annahmen geändert haben.

Hier setzt der Gesetzgeber nun an, um vermeintlich Planungsprozesse zu beschleunigen, ohne jedoch zuvor ermittelt zu haben, ob notwendige Aktualisierungen der Grund für Verzögerungen in den bisherigen Planfeststellungsverfahren waren. Der Gesetzgeber hat nun als Lösungsansatz folgendes entwickelt:

Wurde bereits dem einzureichenden Plan eine Berechnung des Beurteilungspegels für vom Schienenweg ausgehenden Verkehrslärm gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung beigefügt, hat die Berechnung auf die zum Zeitpunkt der Einreichung prognostizierte Verkehrsentwicklung abzustellen (§ 18g Satz 1 AEG). Dies bedeutet, dass bei einem mehrere Jahre andauernden Planfeststellungsverfahren die Lärmberechnung gilt, die bei Antragstellung gefertigt worden ist.

So heißt es dann in der Regelung weiter: Das Planfeststellungsverfahren ist mit der bei Einreichung des Plans prognostizierten Verkehrsentwicklung zu Ende zu führen. Allerdings gelten hierfür wiederum zwei Voraussetzungen. Zum einen muss die Ausle-

gung des Plans öffentlich bekannt gemacht worden sein. Und zum anderen darf sich der Beurteilungspegel aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen der Verkehrsentwicklung weder um mindestens 3 dB(A), noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht haben. Diese Zahlenwerke sind bekannt: Erst ab Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegt nach der deutschen Rechtsprechung eine Gesundheitsgefährdung vor, obwohl die vorliegenden Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von (Schienen-)Lärm weit darunterliegende Werte für gesundheitsschädlich halten.

Satz 3 der Regelung besagt, dass die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4, den §§ 4 und 5 und der Anlage 2 der Verkehrslärmschutzverordnung nicht erstmalig überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, dass der Vorhabensträger (DB Netz) bzw. das Eisenbahnbundesamt zumindest intern die aktuellen Annahmen immer darauf zu prüfen haben, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Ob die gewünschten Beschleunigungseffekte eintreten, wenn die Schienen in bebauten Ortslagen durchgeführt werden, bleibt abzuwarten.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber nicht nur eine verfahrensrechtliche Regelung geändert. Bislang galt die Regel, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses der aktuellste Sachstand zugrunde zu legen ist. Dies gebietet der aus dem Rechtsstaat entwickelte Maßstab, dass die Betroffenen nur das hinzunehmen haben, was ermittelt und bewertet wurde, letztendlich um den Schutz anzuordnen, der notwendig ist, damit der Staat seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG ausreichend nachkommt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelung auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt wird.

Bisher galt im Fachplanungsrecht: Muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, müssen die Regelungen über das Planfeststellungsverfahren angewandt werden. Hierfür sieht das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht in den §§ 73ff. VwVfG spezielle Regelungen für das Verfahren, insbesondere auch eine Behördenbeteiligung und Regelungen zum Anhörungsverfahren vor. Für Straße, Schiene und Was-

serstraße soll dies nun nicht mehr gelten. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden. Worin der Beschleunigungseffekt gesehen wird, erschließt sich nicht, da die Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die darin vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin bestehen bleiben. Auf den Erörterungstermin kann bereits durch andere Rechtsänderungen abgesehen werden.

In der Gesetzesbegründung wird lapidar ausgeführt, dass diese Regelung bei „einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist“, Anwendung finden soll. Diese Voraussetzungen sind jedoch dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, so dass eine Plangenehmigung auch in anderen Fällen erteilt werden kann. Wenn in der Praxis „einfach gelagerte Fälle“ vorliegen, kann auch ein Planfeststellungsverfahren in kurzer Zeit durchgeführt werden. Hierzu wurden bereits kurze Fristen für die Beteiligungsverfahren und die Möglichkeit zum Absehen vom Erörterungstermin geschaffen. Vom materiellen Umweltrecht dürfen auch bei Erteilung einer Plangenehmigung keine Abstriche gemacht werden.

EuGH verurteilt Deutschland wegen Gewässerverunreinigung

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

– EuGH, Urteil vom 21.6.2018 – C-543/16 –

Seit längerem verunreinigt Nitrat deutsche Gewässer, doch die Bundesregierung blieb trotz Mahnungen aus Europa weitgehend untätig. Nun hat im letzten Juni der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen der Verletzung der Nitrat-Richtlinie verurteilt, die schon seit einiger Zeit auf EU-Ebene moniert wurde: Über Jahre habe die Bundesregierung zu wenig gegen Nitrate im Grundwasser unternommen.

Hinweis:

Nitrat ist wichtig für das Pflanzenwachstum. Doch wenn zu viel gedüngt wird, sammeln sich Rückstände im Grundwasser sowie in Bächen, Flüssen und im Meer an. Aus Nitrat entsteht durch chemische Prozesse Nitrit, das für Menschen schädlich sein kann. Bei der Trinkwasseraufbereitung muss Nitrat teils umständlich aus dem Grundwasser herausgefiltert werden, um die Grenzwerte einzuhalten. Auch in einem Bericht von 2016 räumte die Bundesregierung noch ein, dass an 28 Prozent der Grundwasser-Messstellen in Deutschland die EU-Grenzwerte überschritten werden.

Nitrate stammen meist aus Düngern, die in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen. Eine zu hohe Konzentration schadet der Umwelt und birgt Gesundheitsrisiken für Menschen. Die sogenannte Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG) der EU schreibt aus diesem Grund vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um besonders gefährdete Gebiete vor einer Überlastung zu schützen.

Auszug aus der Nitrat-RL:

Nach ihrem Art. 1 hat die Richtlinie zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weitere Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen.

Gemäß Art. 5 Abs. 5 treffen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aktionsprogramme die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen, die sie für erforderlich halten, wenn von Anfang an oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Abs. 4 dieses Artikels zur Verwirklichung der in Art. 1 genannten Ziele nicht ausreichen.

2016 klagte schließlich die EU-Kommission, weil Deutschland aus ihrer Sicht über Jahre hinweg nicht strikt genug gegen die Verunreinigung von Grundwasser vorgegangen sei und damit gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen habe.

Zunächst versuchte der Bund, sich vor dem EuGH mit der Novellierung des Düngegesetz-

zes und der Düngeverordnung zu behelfen, der der Bundesrat im März 2017 zugestimmt hat. So wurde das Düngerecht mit Stickstoff-Obergrenzen, Düngeverboten und größeren Abständen zu Gewässern verschärft.

Das kam den Richtern aber zu spät: Die Mitgliedstaaten dürfen mit zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen nicht so lange warten, bis kein vernünftiger Zweifel mehr besteht, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Vielmehr müssen sie schon alle notwendigen Maßnahmen treffen, wenn nach den alle vier Jahre zu erstellenden Berichten zur Umsetzung der Richtlinie eine Eutrophierung bei Gewässern festzustellen oder die Grenze von 50 mg Stickstoff pro Liter überschritten ist.

Eutrophierung:

Der Begriff "eutroph" stammt aus dem Griechischen (eu trophos) und bedeutet „gut ernährt“. Ausgelöst wird Eutrophierung durch menschliche Aktivitäten die zu einer Anreicherung von Nährstoffen in ursprünglich nährstoffarmen Gewässern führen. Algen und Wasserpflanzen können dann übermäßig wachsen und entziehen anderen Pflanzenarten, vielen Kleinlebewesen und Tieren die Lebensgrundlage.

(vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen/eutrophierung>)

Zusätzlich hat der EuGH im Urteil nochmals klar und deutlich die Anforderungen an eine korrekte Umsetzung der Nitrat-RL benannt. So halten das 2017 novellierte Düngegesetz und auch die verschärfte Düngeverordnung teilweise an Regelungen und Formulierungen fest, die der EuGH als nicht europarechtskonform ansah.

- Nach dem EuGH sind erstens die Bestimmungen der Nitrat-RL im Lichte des Richtlinienziels auszulegen und dafür die notwendigen Mittel bereitzustellen.
- Zweitens müsse mit technischen Regelungen in besonderer Weise dafür Sorge getragen werden, dass die Umsetzung der Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge vollständig und genau erfolgt, was hinreichend klare und bestimmte sowie verbindliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfordert, um – wie im Fall

der Nitrat-RL – die Erfüllung der Vorgaben durch die Landwirte sowie die Kontrolle durch die Überwachungsbehörden zu gewährleisten.

- Drittens haben Mitgliedstaaten bei den Aktionsprogrammen die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zu berücksichtigen sowie die physischen, geologischen und klimatischen Merkmale der einzelnen Regionen einzubeziehen, was gegebenenfalls auch differenzierte Vorschriften erfordert.

Diese Anforderungen waren bei der gesamten Düngeverordnung aus dem Jahre 2006 nicht erfüllt.

Nach alledem stellte das Gericht fest, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Art. 5 der Düngerichtlinie verstoßen hat, indem sie nicht zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen getroffen hat, sobald deutlich wurde, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsprogramms nicht ausreichen.

Die Einschätzung des EuGH dürfte auch für das geltende deutsche Düngerecht zutreffen, denn die Novellierung im Jahr 2017 hat nur teilweise für Verbesserung gesorgt.

EuGH stuft Weidehaltung und Düngung als Projekte nach FFH-Recht ein

Von Dr. Thomas Ormond, Frankfurt a.M.

– EuGH, Urteil vom 7.11.2018 – verbundene Rechtssachen C-293/17 und C-294/17 –

1. Zum Hintergrund

Einer der Grundpfeiler des EU-Umweltrechts ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH- oder Habitat-Richtlinie genannt (kurz: FFH-RL). Ziel dieser Richtlinie ist es, ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Das Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate

der Arten des Anhang II zur Richtlinie umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs. 1) und treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störungen der geschützten Arten zu vermeiden (vgl. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie ist bei Plänen oder Projekten, die ein solches FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, grundsätzlich eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen. Die zuständige einzelstaatliche Behörde darf dem Plan oder Projekt dann nur zustimmen, wenn festgestellt wurde, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird; Ausnahmen gelten für Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse.

Für viele FFH-Gebiete mit seltenen Arten, insbesondere in Mitteleuropa, sind übermäßige Stickstoffeinträge ein großes Problem. Die Immissionen stammen aus Verbrennungsprozessen (Hausbrand und Industrie), dem Straßen- und Flugverkehr, vor allem aber aus der Landwirtschaft. In den Niederlanden z.B. wurde festgestellt, dass 118 der dortigen 162 Natura-2000-Gebiete von zu hohen Stickstoffablagerungen belastet sind und als größte nationale Emissionsquelle hierfür die Tierhaltung verantwortlich ist. Seit 2015 versucht die niederländische Regierung, mit einem nationalen Aktionsprogramm („Programma Aanpak Stikstof 2015-2021“, kurz: PAS) das Problem der Stickstoffablagerungen in Naturgebieten anzugehen. Dabei wird einer Kompromisslinie gefolgt, um mit einem Mix von Maßnahmen einerseits die Stickstoffbelastung zu reduzieren und andererseits der Landwirtschaft möglichst die Fortführung und sogar Weiterentwicklung ihrer Aktivitäten zu erlauben.

2. Ausgangsfälle und Vorlagefragen

Bei den Fällen, die dem EuGH mit Fragen zweier niederländischer Gerichte vorgelegt und zur Vorabentscheidung verbunden wur-

den, ging es um diverse Entscheidungen von Provinzregierungen (Gelderland, Limburg, Nord-Brabant), die alle mit der Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und ihren Stickstoffeinträgen in FFH-Gebieten zu tun hatten. In der Rechtssache C-293/17 standen Beschlüsse der Verwaltung im Mittelpunkt, mit denen Anträge von Umweltverbänden, die Immissionsbelastung durch Viehzuchtbetriebe zu ahnden, abgelehnt worden waren. Die Rechtssache C-294/17 betraf sechs Genehmigungen der Provinzregierung von Nord-Brabant für die Gründung oder Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe im Hohen Venn, die Stickstoffablagerungen in dortigen Natura-2000-Gebieten verursachen. Fünf der Genehmigungen gestatteten in unterschiedlichem Maße eine Erhöhung der Stickstoffdepositionen. Man bezog sich dabei auf die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Kalkulationen aufgrund des PAS, wonach noch ein gewisser „Entwicklungsraum“ für eine Erhöhung der Stickstoffmengen gesehen wurde. Der gegen die Genehmigungen klagende Umweltverband hielt die ganze nationale Regelung für EU-rechtswidrig, da sie Art. 6 der Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetze. In der anderen Rechtssache argumentierten die klagenden Verbände damit, dass die Tätigkeiten der Viehzuchtbetriebe zu einer Verschlechterung der Lebensraumqualität führen könnten und daher als genehmigungspflichtig hätten behandelt werden müssen.

Mit der ersten Frage in der Rechtssache C-293/17 wollte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dahin auszulegen sei, dass die Weidehaltung von Vieh und die Ausbringung von Dünger in der Nähe von Natura-2000-Gebieten als „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden könnten, auch wenn diese Tätigkeiten kein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie sein sollten, weil sie keinen physischen Eingriff in die Natur darstellten. Die zweite Frage des niederländischen Gerichts ging dahin, ob – im Fall der Bejahung der ersten Frage – eine wiederkehrende Tätigkeit wie die Ausbringung von Düngemitteln, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie nach nationalem Recht gestattet war, als „ein und dasselbe Projekt“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 gelten könne, mit der Folge, dass sie keine neue Genehmigung nach der Richtlinie mehr benötigen

würde. Die Fragen 3 und 4 des Gerichts zielten darauf, ob bestimmte Kategorien von Projekten wie Düngung und Weidehaltung ohne Genehmigungspflicht und individuelle Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden könnten, wenn sie auf einer vorangegangenen Planungsstufe (durch das PAS) als unerheblich eingestuft worden waren.

Die beiden Fragen der Rechtssache C-294/17 betrafen die Zulässigkeit der nationalen Regelung, mit der 1) bestimmte Projekte, die in Bezug auf Stickstoffablagerungen einen Schwellen- oder Grenzwert nicht überschreiten, vom Erfordernis einer Einzelgenehmigung befreit wurden, und 2) andere Projekte als genehmigungsfähig angesehen wurden, weil eine Vorabprüfung auf Plan-Ebene stattgefunden hatte und eine bestimmte Gesamtmenge an Stickstoffdepositionen für mit den Erhaltungszielen vereinbar erklärt worden war. Da sich die Fragen mit denen der anderen Rechtssache überkreuzten, wurden sie vom EuGH nicht in der vorgegebenen Reihenfolge, sondern im Zusammenhang beantwortet.

3. Die Entscheidung des EuGH

Zur Frage der Projektqualität von Weidehaltung und Düngung greift der EuGH auf seine frühere Rechtsprechung zurück, insbesondere auf die Entscheidung zum Brüsseler Flughafen (Urteil vom 17.3.2011 – Rs. C-275/09), das „Papenburg-Urteil“ (vom 14.1.2010, Rs. C-226/08) und die „Herzmuschelfischerei“-Entscheidung (Urteil vom 7.9.2004, Rs. C-127/02). Hier hatte der Gerichtshof ein Projekt nach UVP-Recht z.T. bejaht (für das Abernten von Muschelbänken), z.T. verneint (für die bloße Betriebsfristverlängerung eines Flughafens ohne Baumaßnahmen oder neue physische Eingriffe). Im Papenburg-Fall war die regelmäßige Ausbaggerung einer Fahrinne als einheitliches Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gesehen worden. Diese Rechtsprechung entwickelt der EuGH nun weiter, indem er den Projektbegriff nach UVP-Recht zwar als relevant anerkennt, aber auf den unterschiedlichen Wortlaut der beiden Richtlinien verweist. Da die Begriffe „Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands“ oder „Eingriff in Natur“ nicht in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL enthalten sind, folgert der Gerichtshof, dass Weidehaltung und Düngung auch dann Projekte nach die-

ser Richtlinie sein können, wenn sie die entsprechende Anforderung nach der UVP-Richtlinie mangels physischen Eingriffs nicht erfüllen.

Auf die Frage, ob regelmäßige Düngung – ähnlich wie die Ausbaggerung im Papenburg-Fall – als ein und dasselbe Projekt betrachtet werden könnte, gelangt der EuGH zu einer differenzierenden Sicht. Da nach den Informationen des vorlegenden Gerichts die streitgegenständliche Düngung offenbar z.T. auf verschiedenen Parzellen, in wechselnden Mengen und anhand unterschiedlicher Techniken stattfindet, lehnt der Gerichtshof bei derartigen Veränderungen die Einstufung als einheitliches Projekt ab und hält eine neue Verträglichkeitsprüfung gegebenenfalls – wenn durch die Änderungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets droht – für notwendig. Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn die Ausbringung der Düngemittel über die Zeit hinweg einen gemeinsamen Zweck hat, fortgesetzt wird und insbesondere die Orte und Umstände ihrer Ausführung dieselben sind. Auch in diesem Fall, so schränken die Richter ein, ist jedoch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL anwendbar, d.h. die Düngetätigkeit darf die FFH-Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den Antworten auf die anderen Fragen kommt die differenzierende – um nicht zu sagen: uneindeutige – Sichtweise des Gerichtshofs noch stärker zum Ausdruck. Einerseits hält er eine nationale programmatische Regelung, die bestimmte Projekte, welche unterhalb von Stickstoff-Schwellen oder –Grenzwerten bleiben, vom Erfordernis einer Einzelgenehmigung und –prüfung befreit, prinzipiell für zulässig. Ebenso lehnt das Gericht die Genehmigung von Projekten, die sich im Rahmen einer vorab festgesetzten Gesamtmenge an Stickstoffablagerungen halten und so als mit den Erhaltungszielen vereinbar erklärt wurden, nicht grundsätzlich ab. Für alle diese Fälle fügen die Richter jedoch eine Reihe von strikten Bedingungen hinzu:

Die Vorab-Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der Ebene des nationalen Programms oder Plans muss „wissenschaftlich solide“ sein und „vollständige, präzise und endgültige Feststellungen“ enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen

Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet beabsichtigten Pläne oder Projekte auszuräumen“. Wenn die zuständigen Behörden auf dieser Basis eine Einzelfallgenehmigung erteilen oder eine Befreiung zulassen, müssen sie – und ihnen nachfolgend die nationalen Gerichte – sich mit einer „eingehenden und umfassenden Untersuchung der wissenschaftlichen Solidität“ der vorangegangenen Prüfung Gewissheit über die Unschädlichkeit der Pläne und Projekte für das betreffende FFH-Gebiet verschaffen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob nicht schon unterhalb der fraglichen Schwellen- oder Grenzwerte die Gefahr besteht, dass erhebliche Auswirkungen entstehen können, die die betreffenden Gebiete als solche beeinträchtigen können.

Während der EuGH die Möglichkeit der Genehmigung oder Befreiung von vorab auf Planungsebene geprüften Projekten mit diesen Bedingungen im Prinzip passieren lässt, formuliert er die Antwort auf die Fragen 3 und 4 der Rechtssache C-293/17 schärfer, nämlich im Prinzip negativ („... entgegensteht“), „sofern nicht anhand objektiver Umstände mit Gewissheit jede Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass diese Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können“.

Was hier offenbar den Unterschied in der Bewertung ausgelöst hat, ist die Erkenntnis, dass in dem betreffenden Fall mit Durchschnittswerten operiert wurde, nämlich pauschal der Weidehaltung und Düngung im Gesamtgebiet die Unschädlichkeit attestiert wurde, weil im Durchschnitt die Stickstoffbelastung nicht ansteigen würde. Hier sieht der Gerichtshof einen Widerspruch zu dem von ihm aufgestellten Gebot der lückenlosen, vollständigen, präzisen und endgültigen Verträglichkeitsprüfung. Mit einem Durchschnittswert lasse sich nämlich das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung grundsätzlich nicht gewährleisten, da eine solche Beeinträchtigung insbesondere von dem Umfang und dem gegebenenfalls intensiven Charakter der Weidehaltungs- und Düngetätigkeiten, von der etwaigen Nähe zum Schutzgebiet sowie von besonderen Bedingungen – z.B. dem Zusammenwirken mit anderen Stickstoffquellen – abhängen können.

te. Dies zu prüfen gibt der EuGH dem vorliegenden Gericht als Auftrag zurück.

4. Fazit

Erfreulich ist zum einen, dass die Landwirtschaft - die als „diffuse Quelle“ lange Zeit im Windschatten der Aufmerksamkeit von Umweltjuristen lag, obwohl sie hierzulande die wichtigste Ursache für den dramatischen Verlust an Biodiversität und für den schlechten Zustand vieler Grundwasserkörper ist - nun zunehmend in den Fokus der Rechtsprechung gerät. Zum anderen ist in dem Urteil des EuGH das Bemühen erkennbar, die Bedeutung der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit hohen Qualitätsanforderungen zu sichern und insbesondere voreiligen Durchschnitts- und Pauschalbetrachtungen einen Riegel vorzuschieben.

Inwieweit dies auf die Praxis in Deutschland durchschlägt, die beim Kampf gegen Nitrat aus der Landwirtschaft immer noch weit hinter den Niederlanden oder auch Dänemark zurückliegt, bleibt abzuwarten. Deutsche NaturschützerInnen sollten sich aber ermutigt fühlen, die hohen Anforderungen des EuGH bei der Auslegung der FFH-Richtlinie auch für den Schutz hiesiger Natura-2000-Gebiete zu nutzen.

Auswertung UIG-Anfragen 2015-2018 – Fallbeispiele

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Naturschutzverbände stehen oft vor dem Problem, z. B. aus der Presse von einem bevorstehenden oder bereits begonnenen Bauvorhaben zu erfahren, aber keine weiteren Informationen hierzu zu erhalten. Dann kommt in der Regel das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG zum Einsatz, wenn freundliches Nachfragen keine Ergebnisse bringt.¹

Theoretisch ist alles ganz einfach, die Praxis hingegen nicht. Welche Hindernisse auftau-

¹ Der Informationszugang gegenüber Landesbehörden richtet sich grundsätzlich nach dem Umweltinformationsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Da die Gesetzestexte in Bund und Ländern im Wesentlichen gleichlautend sind, werden im Folgenden die Vorschriften des bundesrechtlichen UIG herangezogen.

chen können, und wie man ihnen entgegentritt, sollen folgende Beispielfälle aus unserer Anfragenpraxis verdeutlichen.

1. Keine Reaktion seitens der Behörde

Ich habe mehrmals die Behörde angeschrieben und um bestimmte Informationen geben. Mittlerweile sind vier Monate ohne Reaktion vergangen. Was kann ich machen?

Die Regelfrist für die Bearbeitung beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der über die Information verfügende Stelle (§ 3 Abs. 3 Satz.2 1. Alt. UIG). Verfügt die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die Information, und wird der Antrag an eine andere informationspflichtige Stelle weitergeleitet, beginnt die Frist dort neu. Ausnahmsweise gilt eine Frist von zwei Monaten, wenn die gewünschten Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die Frist von einem Monat nicht eingehalten werden kann (§ 3 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. UIG). Eine weitere Fristverlängerung ist unzulässig.

Innerhalb der Frist hat die Behörde durch Verwaltungsakt zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise dem Antragsteller der Informationszugang gewährt wird. Verstreichen die möglichen Fristen, wie hier geschildert, stellt dies keine Ablehnung des Antrags dar. Es kann nun eine Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO erhoben werden. Desweiteren kann es sich intern um eine Dienstpflichtverletzung handeln.

2. Ablehnung per Mail

Meine UIG-Anfrage wurde mit einer einfachen Mail abschlägig beschieden. Ist dies formell korrekt?

Grundsätzlich kann mit einer Mail eine UIG-Anfrage beschieden werden, wenn die Anfrage selbst per Mail kam. Die formellen Anforderungen richten sich gem. § 5 Abs. 2 UIG nach dem Antragsteller. Wurde der Antrag schriftlich gestellt, hat die Ablehnung ebenfalls in Schriftform zu erfolgen. Verlangt der Antragsteller eine Mitteilung der Ablehnung in elektronischer Form /im Sinne von § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz, d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur), ist

wiederum dem nachzukommen. Auch mündliche Fragen können mündlich beantwortet werden.

Aufgepasst werden sollte aber bei der Frage, ob in der Mail auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten ist (dies wird bei dieser Variante gerne vergessen). Denn sollte Widerspruch eingelegt werden, ist dieser mit einer Rechtsmittelbelehrung einen Monat lang möglich (§ 70 VwGO). Ohne Rechtsmittelbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist hingegen ein ganzes Jahr.

3. Adressat des UIG-Anspruchs

Ich war auf einer Demonstration gegen geplante WKAs. Es gab dort u. a. eine intensive Diskussion über wohl widersprüchliche Gutachten, die der Investor in Auftrag gegeben hat. Kann ich die Herausgabe der Gutachten vom Investor verlangen?

Es gibt keine rechtlichen Möglichkeiten, an die Gutachten über den Investor heranzukommen. Der Investor ist als Privater keine „informationspflichtige Stelle“ i. S. des UIG. Grundsätzlich sind nach § 2 Abs. 1 UIG alle Behörden, d. h. alle Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die Regierung informationspflichtig.

Sie können sich aber an die Genehmigungsbehörde wenden und dort einen UIG-Antrag stellen. Soweit die Behörde über das Gutachten verfügt, ist diese die richtige Adressatin des UIG-Anspruchs. Nach § 2 Abs. 4 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind (1. Alt.) oder für sie bereitgehalten werden (2. Alt.). Eine Verpflichtung zur Beschaffung nicht vorhandener Informationen besteht nicht.

4. Informationspflichtige Stelle

Ist ein Wasserversorger eine informationspflichtige Stelle?

Die Beantwortung der Frage wird im Zusammenhang mit der Belastung von Trinkwasserbrunnen zunehmend bedeutsamer.

Bei Wasserversorgern handelt es sich um informationspflichtige Stellen im Sinne des UIG. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sind das natürliche oder juristische Personen des

Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Alle Tatbestandsvoraussetzungen sind bei Wasserversorgern unstrittig gegeben. Kontrolle liegt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 UIG vor, wenn natürliche oder juristische Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besondere Pflichten unterliegen oder über besondere Rechte verfügen, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Letzteres ist bei der Wasserversorgung in der Regel gegeben.

5. Kosten einer UIG-Auskunft

Wir haben eine UIG-Anfrage an die Stadt gerichtet. Nach telefonischer Auskunft haben wir erfahren, dass wir zwar einen Rechtsanspruch auf diese Auskünfte hätten, dafür nach der Gebührensatzung der Stadt aber Kosten von mindestens 500 Euro anfallen würden. Ist das rechtlich so in Ordnung und auch verhältnismäßig?

Die Gebühren bestimmen sich nach dem Aufwand, den die Informationsbeschaffung erfordert. Muss eine Behörde bestimmte Informationen aussondern (weil sie z. B. unter das Betriebsgeheimnis fallen), so können im Einzelfall erhebliche Kosten entstehen, maximal allerdings bis 500 Euro. Details regelt die Umweltinformationskostenverordnung. So sind beispielsweise mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie die Einsichtnahme vor Ort kostenfrei. Für eine umfassende schriftliche Auskunft darf maximal eine Gebühr von bis zu 250 Euro erhoben werden. DIN A 4 Kopien von Papiervorlagen kosten 0,10 Euro pro Seite.

Sie sollten daher auf jeden Fall schriftlich den vollständigen Bescheid anfordern, gegen den evtl. dann auch vorgegangen werden kann. Dabei können Sie darauf hinweisen,

- dass Ermäßigungen und sogar Kostenbefreiungen möglich sind und

- die Gebühren gem. § 12 UIG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche nach § 3 Abs. 1 UIG abgehalten werden.

6. Fotografieren bei Einsichtnahme vor Ort

Darf ich bei der Einsichtnahme vor Ort Unterlagen abfotografieren?

Wenn Sie Akteneinsicht vor Ort planen, empfiehlt es sich, einen Fotoapparat bzw. Handy und/oder Laptop und Scanner mitzunehmen. Da Kopien vor Ort oft recht teuer sind (3 € pro Blatt sind keine Seltenheit) fotografieren Sie Papierakten oder bringen einen Scanner mit. Beides ist erlaubt und darf von der Behörde nicht verweigert werden. Des Weiteren ist es sinnvoll, sich immer nach digitalen Akten zu erkundigen. Die Daten-CD/DVD können Sie vor Ort im mitgebrachten Laptop kopieren (wegen möglicher Computerviren wird eine Speicherung auf mitgebrachten USB-Sticks von den Behörden oft nicht gestattet).

7. Veröffentlichung von UIG-Unterlagen

Darf ich Akteninhalte, die ich aufgrund eines UIG-Antrages erlangt habe, veröffentlichen? Oder nur verbandsintern verwenden?

Die Verwendung der Informationen, die man aufgrund einer UIG-Anfrage erlangt hat, ist unter uns Jurist/Innen kontrovers diskutiert worden. Dreh- und Angelpunkt dieser Diskussion ist die Auslegung des Datenschutzrechts. Auch wenn es vereinzelt die Meinung gibt, dass man alle erlangten Informationen veröffentlichen darf, würde ich zu diesem Vorgehen nicht raten, da es auch sehr gute rechtliche Gegenargumente gibt. Im Grunde teile ich die Auffassung der Behörde, dass die Informationen nur im internen Kreis weitergegeben werden dürfen. D. h. die Informationen sollten nicht auf der Internetseite des Umweltverbands hochgeladen werden, können aber an Mitglieder per Mail verschickt werden.

8. Hinreichende Bestimmtheit des UIG-Antrags

Mein Antrag (Herausgabe aller vorhandenen Informationen im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben) wurde mit der Begründung abgelehnt, er sei nicht hinreichend bestimmt. Das sehe ich anders. Was kann ich machen?

Es ist immer ein Problem, wenn man die Unterlagen, die es möglicherweise gibt, nicht alle kennt. Ob eine allgemeine Formulierung im Sinne des UIG (§ 4 Abs. 2 UIG) hinreichend bestimmt ist, muss im Einzelfall evtl. gerichtlich entschieden werden. Die informationspflichtige Stelle hat aber zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller Art und Umfang der begehrten Informationen regelmäßig nicht bekannt sind, so dass ihm die Konkretisierung schwer fallen kann. Ausreichend ist es, wenn sich aus einem Antrag die Zielrichtung erkennen lässt, Informationen zu einem konkreten Themenbereich zu erhalten. Kann die informationspflichtige Stelle auch nach Auslegung des Antrags nicht feststellen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht ist, muss sie dem Antragsteller innerhalb eines Monats mitteilen, dass der Antrag zu unbestimmt ist. Ihm ist dann Gelegenheit zur Präzisierung zu geben und er ist hierbei zu unterstützen. Führt die Antwort zu einer hinreichenden Bestimmtheit, beginnt die Monatsfrist zur Beantwortung des Antrags neu (§ 4 Abs. 2 Satz 3 UIG).

Bei dieser Regelung besteht die Gefahr, dass die Behörde den Antragsteller „hinhält“ und mit Präzierungsgeboten Zeit gewinnen möchte, da die Monatsfrist jedes Mal neu zu laufen beginnt. Aber: Grundsätzlich gilt in Verwaltungsverfahren gem. § 10 Abs. 2 VwVfG, dass das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist. In solchen Fällen ist an einen Widerspruch bzw. an eine Klage zu denken.

Ob der oben dargestellte Antrag nun hinreichend bestimmt ist, lässt sich an dieser Stelle nicht abschließend klären. Je nachdem, um was für ein Vorhaben es sich handelt, müsste überlegt werden, ob eine Präzisierung möglich ist oder ob es sinnvoll sein könnte, einen Widerspruch bzw. eine Klage einzureichen.

9. Keine Herausgabe eines Drittgutachtens

Ich habe bei der Stadt die Übermittlung einer Studie zu Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf ein Naturschutzgebiet beantragt.

Dieser Antrag wurde schriftlich mit der Begründung abgelehnt, die Studie sei vom Investor selbst in Auftrag gegeben und, ohne rechtliche Verpflichtung der Stadt übermitteln worden. Eine Weitergabe sei daher mit Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG aus urheberrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Wie reagiere ich darauf?

Zuerst ist zu ermitteln, ob durch eine Herausgabe überhaupt Rechte Dritter (des Investors) betroffen sein könnte. Die Liste in § 9 Abs. 1 UIG ist abschließend. Sollte dies der Fall sein, kann gem. § 9 Abs. 1 UIG der Investor einer Herausgabe aber auch zustimmen. Er muss deshalb seitens der Behörde gefragt werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Ablehnungsgrund gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG nur greift, wenn durch die Herausgabe des Gutachtens tatsächlich Rechte an geistigem Eigentum verletzt würden. Im Anwendungsbereich des UIG wird es jedoch oft um Werke wissenschaftlichen und technischen Inhalts handeln. Diese enthalten nur dann eine durch das Urhebergesetz geschützte persönliche geistige Schöpfung, wenn die Darstellung selbst eine schöpferische Leistung darstellt, was in einem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zu klären wäre. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bestimmte Inhalte zu schwärzen, um eine Herausgabe zu ermöglichen. Ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren könnte in diesem Fall deshalb durchaus sinnvoll sein.

10. Verzögerung wegen Zustimmung Dritter

Uns wurde grundsätzlich Zugang zu einem avifaunistischen Gutachten, das von einem externen Gutachter erstellt wurde, gewährt. Die Behörde ist der Auffassung, dass Urheberrechte gem. §§ 8, 9 UIG nicht betroffen sind und hat der Herausgabe gegen den Willen des Gutachters zugestimmt. Jetzt hat uns die Behörde mitgeteilt, dass die Übersendung der Un-

terlagen sich noch einmal um einen Monat verzögert, da abgewartet werden muss, bis der Bescheid gegenüber dem Gutachter bestandskräftig ist. Aber schon die jetzige Bescheidung hat knapp zwei Monate gedauert, da der Gutachter angehört wurde. Wie können wir die Herausgabe beschleunigen?

Das Vorgehen der Behörde ist korrekt, d. h. Sie können die Herausgabe des avifaunistischen Gutachtens nicht beschleunigen.

Die Anhörung Dritter ist in solchen Fällen notwendig. Eine bestimmte Frist ist dazu im UIG nicht festgeschrieben. Allerdings bestimmen Art. 3 Abs. 2 EU-Umweltinformationsrichtlinie und § 3 Absatz 3 Satz 2 UIG, dass die Frist zur Entscheidung über den Informationsantrag einen Monat, maximal zwei Monate betragen soll. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Anhörung des Gutachters diesen zeitlichen Rahmen nicht sprengen sollte.

In Fällen, in denen ein Dritter durch einen Rechtsbehelf die Vollziehung des begünstigenden Verwaltungsaktes zugunsten des Antragstellers suspendiert, ist der grundsätzliche Herausgabefrist von einem Monat entsprochen, auch wenn es faktisch länger dauert. Die Nichtvollziehung ist Folge des von der Umweltinformationsrichtlinie grundsätzlich hingenommenen Rechtsschutzes, der der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten unterliegt.

11. Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Handakte

Nach Einsicht vor Ort wurde von mir der Wunsch geäußert neben der Verfahrensakte und Einsicht in die Handakte zu bekommen. Nach Auskunft eines Behördenmitarbeiters waren die von uns begehrten Besprechungsprotokolle mit dem Regierungspräsidium bisher nur in den Handakten enthalten und wurden für unsere Einsichtnahme in die Verfahrensakte aufgenommen. Das eröffnet natürlich eine gewisse Willkür, was in die Handakte kommt und was Bestandteil der Verfahrensakte wird. Der zuständige Mitarbeiter gab daraufhin die Auskunft, dass eine Einsichtnahme in die Handakten grundsätzlich nicht möglich wäre, da hier interne Korrespondenz enthalten sei.

Ist es rechtlich zulässig, die Einsichtnahme in sog. Handakten grundsätzlich abzulehnen? Gibt es juristisch gesehen einen Unterschied zwischen Handakte und Verfahrensakte?

Das „Recht auf den Zugang zu Umweltinformationen“ unterscheidet nicht zwischen Verfahrensakten und Handakten. Sollten behördliche Unterlagen mit Umweltinformationen in den Handakten abgeheftet sein, so besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Herausgabe der Schriftstücke. Nur die Ausnahmen aus §§ 8,9 UIG können eine Einschränkung des Rechts darstellen – das wiederum muss in jedem Einzelfall geprüft werden, auch bei den Unterlagen in der sog. Handakte.

Insofern sollten Sie einen erneuten Antrag nach dem UIG stellen. Hilfreich wäre, wenn sie die konkreten Schriftstücke aus der Handakte benennen könnten.

12. Verfristung von UIG-Anträgen

Bei unserem Bemühen nach dem UIG können wir angeblich auf das Problem der Verfristung nach dem UIG stoßen, so dass wir unseren entsprechenden Antrag gar nicht erst abzuschicken brauchten. Wir bitten um Klärung der Frage.

Es gibt bei UIG-Anfragen keine Verfristung. Sie können jederzeit bei der zuständigen Behörde einen UIG-Antrag stellen. Sollte dieser abgelehnt werden, können Sie binnen eines Monats Widerspruch einlegen bzw. klagen. Nur in diesem Zusammenhang sind Sie an eine Frist gebunden.

Buchbesprechungen

1) Schink/Reidt/Mitschang, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz / Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kommentar, C.H. BECK, München 2018, 465 S., 129,00 Euro

Der neue Kommentar bietet eine kompakte und praxisnahe Erläuterung zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die beide durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 novelliert wurden. Dabei hat der Gesetzgeber die Gesetze grundlegend

umgestaltet und seine Regelungen erheblich ausdifferenziert. Es erfolgte eine Angleichung des nationalen UVP-Rechts insbesondere an die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG. Wegen der engen Verschränkung zwischen der UVP und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) einerseits und den sich aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ergebenden Rechtsschutzmöglichkeiten andererseits, ist es nicht nur aus der Sicht der Herausgeber sehr sinnvoll, beide Gesetze in einem Werk zu kommentieren.

Behandelt werden insbesondere die Voraussetzungen und Verfahrensschritte der UVP (Bericht über den Untersuchungsrahmen, UVP-Bericht) und der SUP sowie die damit verbundenen Rechtsschutzfragen (Verbandsklage). Zum weiteren Inhalt zählen:

- Einführung zur Rechtsentwicklung im europäischen und nationalen Recht
- Umfassende Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur
- Ausführliche Darstellung der in rechtsmittelverfahren bedeutsamen Aspekte

Zielgruppe des Kommentars sind Richter, Rechtsanwälte, Justiziarer, Verbände und alle mit dem UVPG und dem UmwRG Befassten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

2) Martin Kment (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2019, Nomos Verlag, 1100 S., 228,00 Euro

Das Energierecht, mit Schwerpunkt im Energiewirtschaftsgesetz, hat im Zuge der deutschen Energiewende eine neue Dimension erreicht. Da diese Tendenz, die sich in zahlreichen gesetzlichen Änderungen niederschlägt, auch nach Erscheinen der 1. Auflage weiter anhält, wurde eine Überarbeitung und Ergänzung des bisherigen notwendig.

So sind in der Neuauflage folgende Novellierungen berücksichtigt:

- das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus,
- das Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes,
- das Strommarktgesetz,
- das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende,
- das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zur weiteren Änderung des Rechts der erneuerbaren Energien,
- das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Koppelung und zur Eigenversorgung,
- das Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung,
- das Netzentgeltmodernisierungsgesetz
- das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften zur Leitungsgebundenen Energieversorgung.

Das Autorenteam – bestehend aus 19 Autorinnen und Autoren – bündelt die Kompetenz aus Bundesnetzagentur, universitärer Forschung und anwaltlicher Beratung. So erörtert der neue Kommentar zum EnWG die Regelungsstrukturen im Hinblick auf sämtliche energiewirtschaftliche Fragestellungen. Auch werden sowohl europarechtliche Fragen wie Einzelaspekte u. a. aus den wichtigsten Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen erläutert.

Das Werk soll vor allem den Praktikern, die sich mit der Materie befassen, ein Hilfsmittel sein. Dies könnte gelingen, da sich der Kommentar durch eine klare Sprache und übersichtliche Gliederung auszeichnet. Vor allem aber bringt er den Leser auf den neuesten Stand.